

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 9. April 1990

zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(90/206/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom
23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernäh-
rung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
90/110/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 70/524/EWG ist vorgesehen, daß deren
Anhänge ständig der Entwicklung der wissenschaftlichen
und technischen Erkenntnisse angepaßt werden. Eine
Neufassung der Anhänge wurde mit der Richtlinie
85/429/EWG der Kommission⁽³⁾ vorgenommen.Die neue Verwendung des Antibiotikums „Avoparcin“
wurde in einigen Mitgliedstaaten mit Erfolg experimentell
erprobt. Es ist angezeigt, diesen neuen Verwendungszweck
vorläufig bis zu seiner Zulassung auf Gemein-
schaftsebene auf einzelstaatlicher Ebene zuzulassen.Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittel-
ausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG wird entspre-
chend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1990, S. 44.⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 12. 9. 1985, S. 1.

ANHANG

In Anhang II der Richtlinie 70/524/EWG, Teil A „Antibiotika“, wird der Wortlaut der Position Nr. 22 „Avoparcin“ wie folgt ergänzt:

| Nr. | Zusatzstoff | Chemische Bezeichnung, Beschreibung | Tierart oder Tierkategorie | Höchst- alter | Mindest- gehalt | | Höchst- gehalt | Sonstige Bestimmungen | Geltungsdauer der Ermächtigung |
|-----|-------------|--|-------------------------------|------------------|----------------------------------|----|-------------------|--|-----------------------------------|
| | | | | | mg/kg des Alleinfuttermittels | | | | |
| | | | „Milchkühe | — | 4 | 10 | | Hinweis in der Gebrauchsanweisung: „Die Menge an Avoparcin in der Tages- ration darf — 100 mg nicht überschreiten — und sollte nicht niedriger sein als 50 mg.“ | 30. 11. 1990“ |